



## Formblatt für Stellungnahmen für die formelle Konsultation in dem Festlegungsverfahren zu § 71k Gebäudeenergiegesetz (GEG) betreffend der Fahrpläne für die Umstellung der Netzinfrastruktur auf die vollständige Versorgung der Anschlussnehmer mit Wasserstoff (FAUNA)

Az: 4.28/1#1

*Stand: August 2024*

Konsultationsteilnehmer: [REDACTED]

Name des Stellungnehmenden: [REDACTED]

Datum der Stellungnahme: 16.09.2024

Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme (zutreffendes bitte ankreuzen):

Lege ich bei



Ist nicht erforderlich



**Hinweis:** Auf der folgenden Seite können Sie Ihre Stellungnahme einfügen (rechte Spalte). Bitte stellen Sie einen inhaltlichen Bezug her wie bspw. „Punkt C.2.b) Anschlusskapazität“ (linke Spalte).

## Inhaltlicher Bezug

## Stellungnahme einfügen

A.1.

Es ist eine zweckmäßige Klarstellung, dass die Errichtung von Wasserstoffinfrastrukturen auf Verteilernetzebene auch ohne Fahrplan rechtlich zulässig ist. § 71k GEG enthält über den Einbau von H<sub>2</sub>-ready Heizungen hinaus keine regulatorischen Vorgaben zum Betrieb von Wasserstoffnetzen.

A.2.

Zu begrüßen ist, dass der Festlegungsentwurf gegenüber dem Eckpunktepapier nicht mehr grundsätzlich fordert, dass der Fahrplan mit der kommunalen Wärmeplanung übereinstimmen muss. Hilfreich ist die Feststellung, dass mehrere Wasserstoffnetzausbaubereiche innerhalb der Zuständigkeit derselben nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständige Stelle in einem Fahrplan zusammengefasst werden können. Zugleich sind weitere örtliche Einschränkungen aber nicht angezeigt, insbesondere kann der Fahrplan auch Maßnahmen betreffen, die nur zum Teil innerhalb eines in der Wärmeplanung ausgewiesenen Wasserstoffnetzausbaubereichs (§ 26 WPG) liegen (wobei nur innerhalb gelegene Anschlussnehmer Rechte aus § 71k GEG herleiten können). Ebenso können zwei verschiedene Fahrpläne Maßnahmen betreffen, die innerhalb eines Wasserstoffnetzausbaubereichs liegen. Trotz Einteilung in ein Gebiet nach der Bestands- und Potentialanalyse (§§ 15 f. WPG) können die planerischen Beduerfnisse unterschiedliche Fahrpläne rechtfertigen. Inhalte aus der kommunalen Wärmeplanung dürfen nicht zu notwendigen Inhalten eines Fahrplans gemacht werden.

Die Festlegungserwägungen verweisen sodann maßgeblich auf Verbraucherschutzaspekte. Allerdings hat § 71k GEG nur zum Teil solche Erwägungen zum Hintergrund. Der Einbau einer neuen Gasheizung kann den Zielen der Bestimmung auch dann noch entsprechen, wenn statt Wasserstoff später ein anderes grünes Gas als Heizenergie verwendet wird. Die Anknüpfung an das Zieljahr 2045 sowie die gewollte, technologieneutrale Ausgestaltung des GEG offenbaren dies.

**Inhaltlicher Bezug**

**Stellungnahme einfügen**

weiter zu A.2.

Die Vorschrift dient somit primär dem Klimaschutz; die Ausgestaltung der Fahrpläne daher hat unter verhältnismäßiger Berücksichtigung aller Zielbestimmungen des § 71k GEG zu erfolgen.

B.3.

Die Ziffer ist ersatzlos zu streichen (Verweis auf A.4). Die Rechtswirkung einer Verbindlichkeitserklärung in Bezug auf einen bindenden Vertrag ist nicht klar. Die einreichenden Stellen müssen eine Verbindlichkeit zusichern, die gar nicht zugesichert werden kann (z.B. hinsichtlich der Dauer der Versorgungsunterbrechung oder des Endes der Belieferung mit Erdgas). Eine Verbindlichkeitserklärung kann nicht formuliert werden könnte, ohne dass sie in Richtung Zusicherung/Garantie ausgelegt werden könnte.

C.1.c)

Positiv ist, dass Ausweitungen des Umstellungsgebiets auch nach Ablauf der Frist des 30.6.2028 möglich ist und auch die dafür genannten Gründe sind überzeugend. Gleichwohl dürfen die Anforderung ein spätere Ausweitungen des Umstellungsgebiets nicht zu streng gesetzt werden. In den Fokus gerückt werden vor allem Verbraucherschutzargumente. Eine Ausweitung kann sich aber auch aus Klimaschutzerwägungen heraus ergeben, wenn den Anlagenbetreibern entgegen ursprünglichen Planungen keine anderen, wirtschaftlich vertretbaren GEG-konformen Versorgungsoptionen zur Verfügung stehen (Beispiel: ein ursprünglich geplantes Fernwärmenetz wird doch nicht errichtet). Klimaschutzbelange sind die maßgebliche Zielsetzung des GEG, ein möglicher Konflikt mit Verbraucherschutzbelangen muss und kann aufgelöst werden.

**Inhaltlicher Bezug**

**Stellungnahme einfügen**

weiter zu C.1.c)

Forderung: Statt der aktuell im Beschlussentwurf vorgesehenen pauschalen Anforderung an eine Ausweitung des Umstellungsgebiets ("keine Mehrbelastung") ist ein Wertungsspielraum einzufuehren. Die Formulierung sollte lauten, dass "keine unangemessene Mehrbelastung von Verbrauchern unter Beruecksichtigung aller betroffenen Interessen und Belange“ vorliegen darf.

C.3.b)

Sinnvoll ist die Klarstellung in den Erwaegungen, dass der Umstellungszeitpunkt nur so genau wie moeglich angegeben werden muss und sich daran (regulaere) Aenderungen ergeben koennen. Die BNetzA erkennt, dass es eine nicht sicher prognostizierbare Angabe ist, die von verschiedenen Faktoren abhaengt, die auch außerhalb der Verantwortlichkeit der einreichenden Stellen liegen koennen. Der Widerspruch zur Festlegung unter A.4, dass der Fahrplan ohne Bezug auf konkrete Aussagen insgesamt verbindlich sei, ist offensichtlich.

C.3.c)

Aus Gruenden der Versorgungssicherheit ist es zweckmaeßig, dass die Moeglichkeit einer zeitweisen Parallelversorgung mit sowohl Wasserstoff als auch Erdgas klargestellt wird.

C.4.a)

Die Vorgabe einer Betrachtung der prognostischen Entwicklung wurde unserer Auffassung nach bereits im informellen Verfahren zurecht kritisiert und ist ersatzlos zu streichen. Wir erkennen, dass keine verbindliche Zusicherung der ausreichenden Wasserstoff-Erhaeltlichkeit samt entsprechender Nachweise mehr verlangt wird. Aber auch eine plausible Prognose ist zu weitreichend.

**Inhaltlicher Bezug**

weiter zu C.4.a)

**Stellungnahme einfügen**

Ein Prognoseerfordernis geht ohne ueberzeugenden Grund ueber die gesetzlichen Anforderungen und die Pruefungskompetenz der BNetzA hinaus, die nur verlangen, dass "der Fahrplan in Uebereinstimmung mit den Netzentwicklungsplaenen der Fernleitungsebene stehen oder der Gasverteilnetzbetreiber darlegen (muss), wie vor Ort ausreichend Wasserstoff produziert und gespeichert werden kann" (BT-Drs. 20/7619, S. 93 sowie § 71k Abs. 1 Nr. 2a) Hs. 2 GEG). Bei Uebereinstimmung mit den Netzentwicklungsplaenen oder bei Darlegung der lokaler Wasserstoffverfuegbarkeit ist die Frage der Verfuegbarkeit offensichtlich als im Rahmen der Plausibilisierung abschließend nachgewiesen anzusehen. Die Gesetzesvorgabe wird um ein Erfordernis aus dem Aufgabenbereich der Lieferanten verschaeft. Unklar ist daneben die Rechtsfolge einer nach Pruefung der BNetzA "ungenuegigen" Prognose. Hier sollte zumindest klargestellt werden, das bei einer solchen nicht zu einer Versagung der Genehmigung kommt, sondern eine Prognose lediglich der Information der Gebaeudeeigentuemer als Teil der Entscheidungsfindung dient.

C.4.b)

Ueber die Prognose nach lit. a) hinausgehende Darlegungen sind mit § 71k GEG nicht zu begruenden.

C.4.c)

Gesetzlicher Maßstab fuer die Genehmigung eines Fahrplans ist seine Plausibilitaet. Formulierungen wie "sind zu begruenden" entsprechen dem nicht und lassen einen Maßstab vermuten, der bei einer Prognose im Rahmen einer Plausibilisierung viel zu weitreichend ist. Stattdessen sollte formuliert werden: "Die in der Prognose dargestellten Entwicklungen sind auf sachgerechte Erwaegungen zu stuetzen, die die Prognose plausibel erscheinen lassen."

**Inhaltlicher Bezug**

**Stellungnahme einfügen**

C.5.a)

Es ist zweckmaeßig, dass die BNetzA Verschiebungen bei den Zwischenschritten und der Versorgungsunterbrechung akzeptieren will. Dabei weisen wir darauf hin, dass die baulichen und technischen Maßnahmen nicht aus Fokussierung auf Verbraucherschutzaspekten zu kleinteilig und ausführlich angegeben werden sollten. Der Widerstreit planerischer Anforderungen zu einer insgesamt Verbindlichkeit wird

C.5.d)

Zwischenschritte und Meilensteine eines sich fortentwickelnden, planerischen Prozesses koennen nicht verbindlich sein. Das waere allerdings die Konsequenz, wenn im allgemeinen Teil unter A.4 die insgesamte Verbindlichkeit des Fahrplans festgelegt wird. Wir verweisen auf unsere dortigen Ausfuehrungen. Es ist aus Verbraucher- und Investitionsschutz Gesichtspunkten auch gar nicht erforderlich, dass die Zwischenschritte verbindlich sind, solange das Ergebnis stimmt.

C.6.

Eine Beurteilung der Minderung der Treibhausgasemissionen oder der Einhaltung der Klimaschutzziele ist fuer Netzbetreiber mangels Datenlage nicht moeglich. Hier sollte ein Verweis auf die nach Landesrecht fuer die Waermeplanung zustaeendigen Stellen ausreichen. Die Erwaegungen gehen davon aus, dass nur Daten erforderlich sind, die der zustaeendigen Stelle infolge der kom-munalen Waermeplanung bereits vorliegen und dass diese sich laengst mit den Klimaschutzziele auseinandergesetzt hat. Wir fordern daher, dass dem Festlegungsentwurf die Worte "Die nach Landesrecht fuer die Waermeplanung zustaeendigen Stellen legen im Fahrplan dar, dass (...)" vorangestellt werden.

**Inhaltlicher Bezug**

**Stellungnahme einfügen**

C.7.a)

Unser Unternehmen erkennt an, dass eine weitreichende Freiheit bei der Ausgestaltung der Businesspläne eingeräumt werden soll. Angesichts der wirtschaftlichen Ungewissheit in Bezug auf den Wasserstoffmarkt ist das auch dringend erforderlich. Soweit nun eine Beschaffungsstrategie gefordert wird, verkennt dies die Aufgabe eines Infrastrukturbetreibers.

C.7.b)

Ein Investitionsplan mit zwei- bis dreijährigen Meilensteinen entspricht der gesetzlichen Vorgabe in § 71k Abs. 2 GEG. Eine Darlegung der konkreten Kosten der Versorgungsumstellung sowie der Umrüstung und des Austauschs der nicht umrüstbaren Verbrauchsgeräte ist im Zeitpunkt der Fahrplannerstellung mangels Bekanntheit jedoch nicht möglich. Es ist überzeugend, dass die BNetzA das anerkennt und nur eine Darlegung verlangt, wie die Kostentragung ausgestaltet werden soll. Es ist hinnehmbar, dass der Investitionsplan transparent erkennen lassen muss, wenn die Umrüstkosten, ungeachtet ihrer tatsächlichen Höhe, durch die Heizungsanlagenbetreiber selbst zu tragen sind. Wenn aber zugleich eine transparente Darlegung möglicher Kostenrisiken gefordert wird, überspannt das die gesetzlichen Anforderungen in § 71k Abs. 1 Nr. 2b) GEG und die Fokussierung auf den Verbraucherschutz.

**Inhaltlicher Bezug****Stellungnahme einfügen**

C. 7.d)

Unser Unternehmen sieht, dass nicht mehr der Nachweis der oekonomischsten Versorgungsalternative gefordert wird. Gleichwohl geht auch der Vergleich unterschiedlicher Optionen auf Vollkostenbasis deutlich ueber die Vorgaben des GEG hinaus. Als Ziel und Maßstab der Wirtschaftlichkeitsberechnung greift der Entwurf systemwidrig auf Vorgaben des WPG und seiner Gesetzesbegruendung zurueck. Sofern das Gesetz die Pruefung der wirtschaftlich gesicherten Umstellung der Netzinfrastruktur auf Wasserstoff zum Pruefungsprogramm der BNetzA macht, ist diese Anforderung ausweislich der Gesetzesbegruendung (BT-Drs. 20/7619, S. 94) lediglich im Kontext der Gewaehrleistung der Versorgungssicherheit zu verstehen.

D.3.a)

Angesichts der engen zeitlichen Vorgaben und der Gefahr faktischer Fristverkuerzungen ist es sinnvoll, dass die Regelung eine zeitliche Flexibilisierung vorsieht, indem der geforderte Auszug aus dem Netzentwicklungsplan innerhalb der ersten Ueberpruefung des Fahrplans nachgereicht werden kann. Es sollte jedoch nicht nur fuer den Fall der nachtraeglichen Ausweitung des Umstellungsgebiets die Moeglichkeit einer spaeteren Beruecksichtigung im Netzentwicklungsplan geben, sondern auch, wenn entgegen heutigen Erwartungen ein Umstellungsgebiet nicht bis zum 30.06.2030 im Netzentwicklungsplan enthalten ist. Die Inhalte des Netzentwicklungsplans liegen nicht im Einflussbereich der einreichenden Stellen. Die Erwaegungen sollten daher um folgende Ausnahme ergaenzt werden:



**Inhaltlicher Bezug**

**Stellungnahme einfügen**

weiter zu D.3.a)

"Der geforderte Auszug aus dem Netzentwicklungsplan kann ausnahmsweise auch innerhalb der zweiten Ueberpruefung des Fahrplans nach § 71k Abs. 3 S. 1 GEG nachgereicht werden, wenn die einreichenden Stellen innerhalb der ersten Ueberpruefung darlegen, dass die Aufnahme in den Netzentwicklungsplan nach wie vor plausibel ist und dass sie bisher allen erforderlichen Mitwirkungsmoeglichkeiten nachgekommen sind, um eine Aufnahme in den Netzentwicklungsplan zu erreichen, insbesondere entsprechende Bedarfsmeldungen abgegeben haben."

D.3.b)

Es ist gesetzliche Vorgabe, dass der Gasverteilernetzbetreiber darlegt, wie vor Ort ausreichend Wasserstoff produziert und gespeichert werden kann. Die Darlegung einer gesicherten Wasserstoffversorgung ist gesetzlich nicht vorgesehen. Nach dem Gesetz ist die Darlegung auch nur erforderlich, wenn der Fahrplan nicht bereits in UEbereinstimmung mit den Netzentwicklungsplaenen der Fernleitungsnetzebene steht. Nach dem Entwurf laege eine dezentrale Loesung zudem bereits dann vor, wenn in irgendeinem Umfang ein Bezug aus lokaler Erzeugung erfolgen sollte ("nicht ausschließllich aus vorgelagerten Netzebenen bezogen wird (dezentrale Loesung)"). Das ist zu weitreichend. Letztlich kann nur soweit wie moeglich und zumutbar die Produktionsweise, der Produktionsort, die Speichermoeglichkeiten, die geplante Absicherung und die Gewaehrleistung der Versorgungssicherheit sowie ggf. die Abkopplung vom vorgelagerten Netz angegeben werden.

**Inhaltlicher Bezug**

**Stellungnahme einfügen**

D.6.

Es ist zweckmaeßig, Klarstellungen vorzunehmen, um moeglichen Ausuferungen vorzubeugen. Es wuerde die Pruefungskompetenz der BNetzA ueberschreiten, wenn ohne Beschraenkung auf bestimmte Nachweise und Voraussetzungen Nachforderungen zulaessig waeren. Satz 1 der Ziffer sollte daher lauten: "Unter angemessener Beruecksichtigung aller beruehrten Belange und Interessen objektiv erforderliche Nachweise, die insbesondere im Verhaeltnis zum Besorgungsaufwand stehen, koennen bis zur Genehmigung des Fahrplans nachgefordert werden." Die beiden folgenden Saetze, vor allem die Betonung des Erfordernisses einer angemessenen Fristsetzung, koennten beibehalten werden.

E.5.b)

Die Veroeffentlichung des Fahrplans ist gesetzliche Vorgabe. Es ist zur Wahrung von Geschaeftsgeheimnissen foerderlich, dass anders als noch im Eckpunktepapier die Veroeffentlichung der Antragsunterlagen mit Anhaengen und allen Bestandteilen nicht mehr vorgesehen wird.

F.2.

Die Klarstellung, dass der Fahrplan bis zum 30.06.2028 eingereicht, aber nicht genehmigt sein muss, wird begrueßt.

F.3.

Erst mit der Genehmigung wird der Fahrplan wirksam. Es ist dennoch eine sinnvolle Klarstellung, dass die Vertragsparteien waehrend des Pruefungsprozesses durch die BNetzA bis zur Genehmigung Anpassungen ihrer Vereinbarung vornehmen koennen.

**Inhaltlicher Bezug**

F.4.e)

**Stellungnahme einfügen**

Unser Unternehmen begrüßt, dass der Entwurf das Erfordernis regulärer Änderungen ohne Beschränkung auf bestimmte Inhalte anerkennt und es genügen lässt, wenn diese innerhalb der turnusmäßigen Überprüfung mitgeteilt werden, um eine Aktualisierung des Fahrplans durchzuführen. Als reguläre Änderungen sind dabei alle Änderungen anzusehen, die nicht geeignet sind, die Feststellung des Scheiterns des Fahrplans im Sinne von § 71k Abs. 4 GEG zu begründen.

Völlig unklar ist jedoch, in welchem Verhältnis die Klarstellung zulaessiger Änderungen zur Festlegung einer insgesamt Verbindlichkeit unter Ziffer A.4 steht.

Forderung: Im Ergebnis ist die Ziffer daher zu streichen und auf die Klarstellung zu konzentrieren: "Änderungen am Fahrplan sind zulaessig, solange sie nicht geeignet sind, die Feststellung des Scheiterns des Fahrplans im Sinne von § 71k Abs. 4 GEG zu begründen. Sie sind innerhalb der turnusmäßigen Überprüfung mitzuteilen, um eine Aktualisierung des Fahrplans durchführen zu können."